

08.02.2011  
(Pool IV C)

Gz. IV C 1 - S 1980-1/10/10005: 002

121

Dok.-Nr. 2011/0114664

Von: [REDACTED] (IV C 1)  
 Gesendet: Montag, 7. Februar 2011 15:08  
 An: [REDACTED] (Pool IV C)  
 Betreff: WG: Antwort: WG: Gespräch im BMF über Wertpapierleihe [virengeprüft BDB]

Anlagen: ATTDVG01.pdf



ATTDVG01.pdf  
(562 KB)

Reg IV C 1:

- Import bei S 1980-1/10/10005: 002
- Ausdruck mit Anlage
- Betreff s.o.
- hier: [REDACTED]
- zSa

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED] (IV C 1)  
 Gesendet: Montag, 7. Februar 2011 13:31  
 An: Referat IVB2; Referat IVB1; Referat IVC6; Referat IVC2  
 Cc: [REDACTED] (IV B 1); [REDACTED] (IV B 2); [REDACTED] (IV B 2 /  
 PER); [REDACTED] (IV C 6); [REDACTED] (IV C 6); [REDACTED] (IV C 2);  
 [REDACTED] (IV C 2 / DEUFAP); [REDACTED] (IV C 2); [REDACTED] (IV  
 C 2); [REDACTED] (IV C 1); [REDACTED] (IV C 1); [REDACTED] (IV C  
 1); [REDACTED] (IV C 1)

Betreff: WG: Antwort: WG: Gespräch im BMF über Wertpapierleihe [virengeprüft BDB]

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

anliegendes Dokument der Bankenvertreter leite ich an Sie weiter in Vorbereitung auf die morgige Sitzung.

Anmerkung zur morgigen Sitzung:

Aus Sicht von IV C 1 ist klärungsbedürftig, inwieweit sich die Bereiche Wertpapierüberlassungsgeschäfte, Leerverkäufe und Dividenden-Stripping über die Grenze überschneiden und gemeinsamer Regelungsbedarf besteht.

Indemodell der aktuellen grenzüberschreitenden Gestaltung:

Ein ausländischer Anleger (beschränkt Steuerpfl.) überträgt vor dem Ausschüttungstichtag eine Aktie/Aktienfondsanteil auf einen unbeschränkt Steuerpflichtigen (z.Bsp. im Wege der WP-Leihe). Die Rückübertragung der Anteile nach Ausschüttung ist von den Beteiligten beabsichtigt. Der unbeschränkt Steuerpflichtige wird als wirtschaftlicher Eigentümer behandelt, erhält die Dividende und ist hinsichtlich der KapEst anrechnungsberechtigt. Der beschränkt Steuerpflichtige erhält als Ausgleich für die entgangene Dividende eine Kompensationszahlung vom inländischen Anleger.

Fraglich ist, ob für diese Kompensationszahlung (analog der Regelung in § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG für Inlandsfälle) als „manufactured dividend“ nach den DBA ein Quellenbesteuerungsrecht besteht.

Neuregelung des KapEst-Erhebungsverfahrens im Rahmen des OGAW-IV-UmsG:

Ab 2012 wird die Dividende brutto bis zur (inländischen) auszahlenden Stelle bzw. zur letzten inländischen Stelle (Clearstream) bei Weiterleitung in das Ausland überwiesen. Erst dort erfolgt der KapEst-Abzug.

Durch diese Umstellung des KapEst-Erhebungsverfahrens für sammelverwahrte Anteile im Rahmen des OGAW-IV-UmsG soll u.a. das Problem der doppelten Anrechnung von KapEst bei nur einmaliger Abführung an den Fiskus gelöst werden:

Ein ausländischer Anleger veräußert als „Leerverkäufer“ Anteile kurz vor

122

Ausschüttungstichtag an einen inländischen Anleger (Verpflichtungsgeschäft). Dem inländischen Anleger werden die Anteile bereits ins Depot gebucht (Behandlung als wirtschaftlicher Eigentümer), der Leerverkäufer leistet anstelle der Ausschüttung die Kompensationszahlung und die inländische Bank des Anlegers bescheinigt dem Anleger anrechenbare KapEST. Nach der Ausschüttung besorgt sich der Leerverkäufer (z.Bsp. im Wege der WP-Leihe) die Anteile von einem Anteilseigner, der zum Ausschüttungstichtag noch Eigentümer war, die tatsächliche Dividende erhalten hat und hinsichtlich der (hier tatsächlich abgeführten) KapEST anrechnungsberechtigt ist.

Mit freundlichen Grüßen  
[REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von [REDACTED] de [mailto:[REDACTED].de]

Gesendet: Montag, 7. Februar 2011 10:32

An: [REDACTED] (IV C 1)

Cc: [REDACTED] (IV C 1); [REDACTED] (IV C 1); [REDACTED] (IV C 1); [REDACTED] (IV C 1); [REDACTED]

Betreff: Antwort: WG: Gespräch im BMF über Wertpapierleihe [virengeprüft BDB]

Sehr geehrter [REDACTED]

beigefügt erhalten Sie eine von [REDACTED] zur Verfügung gestellte Darstellung zur Thematik als Gesprächsgrundlage für unser morgiges Treffen.

Mit freundlichen Grüßen  
[REDACTED]

[REDACTED]  
@bmf.bund.de>

27.01.2011 15:13

An

[REDACTED].de>

Kopie

[REDACTED]@bmf.bund.de>,

[REDACTED]@bmf.bund.de>,

[REDACTED]@bmf.bund.de>,

[REDACTED]@bmf.bund.de>

Thema

WG: Gespräch im BMF über  
Wertpapierleihe [virengeprüft  
BDB]

Sehr geehrter [REDACTED]

aufgrund Ihrer Rücksprache mit [REDACTED] ist der Termin am 31. Januar 2011 gestrichen.

Als neuen Gesprächstermin bitte ich Sie den 8. Februar 2011 um 10.30h zu notieren. Die

123

Besprechung wird im Postblock Raum 2227 stattfinden.

Gesprächsgegenstand sollen Gestaltungsfragen bei der Wertpapierleihe und vergleichbaren Konstellationen sein.

Angesichts der Komplexität und Vielschichtigkeit der Problematik wären wir Ihnen für die Übersendung vorbereitender Unterlagen bzw. konkreter Fallgestaltungen dankbar.

Für Ihre Gesprächsbereitschaft möchten wir Ihnen nochmals danken und Sie bitten, auch Hr. Baumrucker zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
Bundesministerium der Finanzen  
Referat IV C 1  
Tel. 0049 30 2242 [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]@bmf.bund.de

Von: [REDACTED] (IV C 1)  
Gesendet: Donnerstag, 13. Januar 2011 09:41  
An: [REDACTED]  
Cc: [REDACTED] (IV C 1); [REDACTED] (IV C 1); [REDACTED] (IV C 1); [REDACTED] (IV C 1); [REDACTED] (IV C 1)  
Betreff: Gespräch im BMF über Wertpapierleihe

Sehr geehrter [REDACTED]

wie gestern besprochen bestätige ich hiermit noch einmal den Termin am 31. Januar 2010 hinsichtlich der Gestaltungsproblematiken bei der Wertpapierleihe sowie den vergleichbaren Konstrukten und bedanke mich für Ihre Bereitschaft.

Wir schlagen als Beginn 13.00 Uhr vor. Den genauen Raum gebe ich Ihnen noch bekannt. Ich wäre Ihnen dafür dankbar, wenn Sie [REDACTED] hierüber informieren könnten.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
Bundesministerium der Finanzen  
Referat IV C 1  
11016 Berlin  
Tel. 0049/302242 [REDACTED]  
Fax. 0049/30224286 [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]@bmf.bund.de

